

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse  
(Richtlinie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)**

**RdErl. des MULE vom –**

**Bezug:**

RdErl. des MLU vom 11. September.2013 (MBI. LSA S. 523), geändert durch Abschnitt 3 des RdErl vom 6. Mai 2015 (MBI. LSA S. 178) geändert durch RdErl vom 14. März 2017 (MBI. LSA S. 696)

**1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**

**1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Waldflächen, zur Überwindung der Nachteile geringer Flächengröße, Besitzzersplitterung oder anderer Strukturmängel nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198),
- b) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231),
- c) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html>

- d) des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- e) des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
- f) der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA. 100048 (2022/N)-Deutschland (Bund) Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und
- g) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510).

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.2 Zuwendungszweck

Ziel der Maßnahme ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO<sub>2</sub>-Minderungspotentials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer. Dazu sollen strukturelle Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) überwunden werden. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Die Zuwendungen werden gewährt mit Mitteln des Bundes und des Landes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die in den Nummern 2.1 bis 2.5 genannten Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich. Ausnahmen sind in Nummer 2.6 Buchstaben f und g geregelt.

### **2.1 Waldpflegevertrag**

Ein Waldpflegevertrag ist die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Vertrag sowie je Hektar Vertragsfläche und Jahr. Die Förderung kann auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten umfassen. Die Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie umfassen.

### **2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung**

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder oder der Mitgliederwerbung, wie regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und -werbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien oder Informationsstände und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie interessierte Waldbesitzer, mit einem Festbetrag bezogen auf neue und ordentliche Mitglieder.

## 2.3 Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und / oder Koordinierung des Holzangebots

Gefördert werden die Aufwendungen für

- a) die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr, oder
- b) die Koordinierung des überregionalen Absatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen durch Vorbereitung, Abschluss und Erfüllung von Rahmenverträgen, ebenfalls gefördert mit einem Festbetrag je Festmeter.

## 2.4 Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Förderfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich des Aufwandes zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

## 2.5 Projektmanagement

Förderfähig sind die Aufwendungen für Organisation und Koordination von zeitlich befristeten Projekten zur Strukturverbesserung, die dem Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Hierbei handelt es sich um Projekte, die innerhalb eines definierten Projektgebiets und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- einen konkreten Strukturmangel bzw. mehrere konkrete Strukturängel zu überwinden (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen),
- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern (z.B. präventiver Waldschutz durch Einführung eines Borkenkäfermonitorings) oder
- einem besonderen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum des anerkannten Zusammenschlusses in konkreter Weise zu dienen (z.B. Erstellung von Nutzungskonzepten für Waldflächen mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion).

## 2.6 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder öffentlicher Betreuungsorganisationen (außer bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1).  
Sollte für die Durchführung des Projektes nach Nummer 2.5 kein eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal erforderlich sein (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen), kann die bewilligende Behörde Ausnahmen zulassen. In diesem Fall können auch FWZ gefördert werden, die kein forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen. Stammpersonal der FWZ kann bei Maßnahmen nach 2.5 nicht gefördert werden.
- b) Maßnahmen auf Waldflächen des Bundes und der Länder;
- c) Maßnahmen auf Waldflächen, die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegen;
- d) Maßnahmen der Professionalisierung (Nummer 2.4) von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die bislang eine Förderung von Geschäftsführung, Waldpflegeverträgen oder Zusammenfassung des Holzangebots erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion;
- e) Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen weniger als 50 v. H. der Waldbesitzer oder der Waldbesitzer der angeschlossenen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen;
- f) Eine zeitgleiche Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Waldpflegevertrag) und Nummer 2.3 (Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots) ist ausgeschlossen.
- g) Eine zeitgleiche Förderung von Maßnahmen nach Nummer. 2.4 (Professionalisierung) und Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebots) ist ausgeschlossen.
- h) Bei Maßnahmen nach 2.5 sind die Aufwendungen für Investitionen nicht zuwendungsfähig.
- i) Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raumes in Verfahren nach FlurbG und dem LwAnpG sowie freiwilliger Nutzungstausch
- j) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- k) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Nr. 15 der Rahmenrege-

lung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Hierbei können auch mehrere FWZ gemeinschaftlich als Antragssteller / Zuwendungsempfänger auftreten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1 Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages (Nummer 2.1)

Voraussetzungen sind:

- a) Abschluss eines schriftlichen Vertrages, der mindestens die Aufgaben der Verkehrssicherung, des Waldschutzes im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die Erstellung jährlicher Betriebspläne, die Planung, Projektierung und Vorbereitung konkreter Forstarbeiten sowie deren Leitung und Kontrolle, Aufnahme, Sortierung und Erfassung des eingeschlagenen Holzes beinhaltet. Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht.
- b) Mindestlaufzeit von fünf Jahren;
- c) Einbringen aller Mitgliedsflächen des Einzelwaldbesitzers; Ausnahmen sind zulässig, wenn dadurch Nachteile für die Bewirtschaftungsverhältnisse entstehen (geschlossene Arbeitsblöcke);
- d) Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder abweichend von Nummer 2.6 Buchst. a die Ausführung durch Dritte einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder öffentlicher Betreuungsorganisationen.
- e) Meldung zu relevanten Entwicklungen im Bereich Waldschutz an das zuständige Betreuungsförstamt oder in das Waldschutzmeldeportal der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt;
- f) Teilnahme des angestellten Personals an Informations- oder Schulungsveranstaltungen des Landes;
- g) Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses.

#### 4.2 Voraussetzungen für die Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung (Nummer 2.2)

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Stichtag der Antragstellung besteht.

Für den betreffenden Bewilligungszeitraum sind mindestens nachzuweisen:

- a) eine Informationsveranstaltung für Waldbesitzer außerhalb regulärer Mitgliederversammlungen zu forstfachlichen Themen ,z.B. Exkursionen,
- b) Einrichtung einer Internetplattform, die den Mitgliedern Zugang gewährt,
- c) mindestens zwei Informationsschreiben zu forstfachlichen Themen an die Mitglieder außer den regulären Ladungen oder Erstellung eines Flyers zur Information der Mitglieder und anderer Waldbesitzer und
- d) Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses, in dem auch ehemalige Mitglieder nachgewiesen sind, die in den letzten fünf Jahren vor dem Förderantrag aus dem Zusammenschluss ausgetreten sind.

Werden die Informationsmedien durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

Die Förderung der Neuwerbung von Mitgliedern ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Neumitglieder in den vergangenen fünf Jahren bereits Mitglied des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses waren. Sie ist auch ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Zusammenschluss nur um eine Neugründung aus einem bereits früher bestehenden Zusammenschluss ohne wesentliche Veränderungen handelt.

#### 4.3 Voraussetzungen für die Förderung der Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots (Nummer 2.3)

Voraussetzungen sind:

- a) Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder von Personal, das für die Aufgabe der Zusammenfassung oder Koordinierung des Holzangebots eine geeignete Qualifikation (beispielsweise im kaufmännischen Bereich) mitbringt;

- b) Mindestvermarktungsmengen
  - aa) bei der eigenständigen Zusammenfassung des Holzangebots je Hektar Mitgliedsfläche mindestens zwei Festmeter je Jahr .,
  - bb) bei Koordinierung des Holzangebots durch eine forstwirtschaftliche Vereinigung gilt eine Mindestvermarktungsmenge von 20 000 Festmeter je Jahr und
- c) Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn am deutschen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozentpunkte unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen 5 Jahre liegt, können die Effizienzkriterien durch das zuständige Ministerium ausgesetzt oder angepasst werden.

Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung oder für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter verkaufte Holzmen gen werden nach folgenden Faktoren in Festmeter umgerechnet:

- a) 1 Raummeter = 0,7 Festmeter,
- b) 1 Schüttraummeter Waldhackgut = 0,4 Festmeter,
- c) 1 Tonne absolut trocken = 1,5 Festmeter.

Sortimente mit anderen Verkaufsmaßen werden nicht berücksichtigt.

#### 4.4 Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nummer 2.4)

Voraussetzungen sind:

- a) die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erfüllen bislang nicht die Voraussetzungen für eine eigenständige Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und / oder die Übernahme der Bewirtschaftung von Mitgliedsflächen;
- b) Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal;
- c) ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss dauerhafte Existenzfähigkeit innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird und



- d) Führung eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses.

Gutachtliche Beurteilungskriterien in Bezug auf Absatz 1 Buchst. c sind eingebrachte Flächen der Mitglieder in Abhängigkeit von Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestfläche von 1 500 Hektar.

#### 4.5 Voraussetzungen für die Förderung des Projektmanagements (Nummer 2.5)

- a) In der Regel muss der FWZ forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen; sollte für die Durchführung des Projektes kein eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal erforderlich sein (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen), kann die bewilligende Behörde Ausnahmen zulassen.
- b) Die Zuwendungsfähigkeit der Projekte wird jeweils durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von dem FWZ mit dem Antrag vorzulegendes Konzept.
- c) Mit dem Konzept sind die mit dem Projekt verbundenen Ausgaben darzulegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das im Projekt erforderliche Personal sowie Direktkosten des Projektes.

#### 4.6 Bagatellgrenze

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Höhe der Zuwendung mindestens 500 Euro je Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beträgt.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

#### 5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung erfolgt als

- a) Festbetragsfinanzierung (Pauschalen) für Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots;

- b) Anteilfinanzierung für die Förderung der Professionalisierung und Projektmanagement.

5.3 Form der Zuwendung:

Nicht rückzahlbare Zuwendung.

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

a) für Waldpflegeverträge (Nummer 2.1):

- aa) 120 Euro je Vertrag und Jahr für Verträge mit einer Fläche von bis zu zwei Hektar;
- bb) 60 Euro je Hektar und Jahr für Verträge mit einer Fläche von mehr als zwei bis zehn Hektar;
- cc) 30 Euro je Hektar und Jahr für Verträge mit einer Fläche von mehr als zehn bis 50 Hektar;
- dd) 15 Euro je Hektar und Jahr für Verträge mit einer Fläche von mehr als 50 bis 100 Hektar;
- ee) 8 Euro je Hektar und Jahr für Verträge mit einer Fläche von mehr als 100 bis 200 Hektar.

maximal jedoch im Durchschnitt 50 Euro je Hektar und Jahr für die insgesamt zur Förderung beantragten Flächen, in den ersten von fünf Jahren ab Förderbeginn und maximal 40 Euro je Hektar und Jahr ab dem sechsten Jahr nach Förderbeginn bis zum Ende der Förderung.

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

b) für Mitgliederinformation und -aktivierung (Nummer 2.2):

- aa) für jedes nachgewiesene neue Mitglied im ersten Jahr 50 Euro;
- bb) für jedes andere ordentliche Mitglied je Jahr 10 Euro;
- cc) bei Neugründung aus mindestens zwei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im ersten Antragsjahr nach der Gründung 30 Euro je Mitglied oder

- dd) bei wesentlicher Erweiterung für die neu angeschlossenen Mitglieder im ersten Antragsjahr nach dem Beitritt 30 Euro je Mitglied, sofern die Erweiterung auf die Auflösung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Jahr zuvor zurückgeht und die neuen Mitglieder aus dem aufgelösten Zusammenschluss stammen.
  
- c) für die Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots (Nummer 2.3):
  - aa) bei eigenständiger Zusammenfassung 2 Euro je Festmeter;
  - bb) bei Koordinierung des Holzabsatzes durch Rahmenverträge nach Nummer 2.3 Buchst. b beträgt der Fördersatz 0,20 Euro je Festmeter.
  
- d) für die Professionalisierung (Nummer 2.4):
  - aa) im ersten Jahr 90 v. H.;
  - bb) im zweiten Jahr 80 v. H.;
  - cc) im dritten Jahr 70 v. H.;
  - dd) im vierten Jahr 60 v. H. und
  - ee) im fünften Jahr 50 v. Hder nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
  
- e) für Projektmanagement (Nummer 2.5)  
bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die jährliche Zuwendung für ein strukturverbesserndes Projekt darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Für die Gesamtlaufzeit darf der Betrag von 200.000 Euro nicht überschritten werden

Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 5.5 Dauer der Maßnahmen

Die Förderung von Waldpflegevertrag und Mitgliederinformation und -aktivierung kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu zehn Jahren, die Förderung der Professionalisierung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Die Förderung der Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots (bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für eine Gesamtdauer von 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Maßnahmen der Geschäftsführung die letztmalig zum Antragsstichtag 2016 bewilligt worden sind, werden auf die Dauer

nach Satz 2 angerechnet. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 werden die Jahre, in denen seit der Erstbewilligung zwischenzeitlich keine Förderung in Anspruch genommen wurde, bei den Zeiträumen nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei der Förderung nach 2.5 sind die Projekte auf drei Jahre zu befristen. Im besonders begründeten Einzelfall können Ausnahmen bis zu einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren genehmigen werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht auf Grund dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist während des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständige Behörde des Bundes und des Landes sowie der Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

Die Zuwendung ist zurück zu erstatten, wenn während der Dauer nach Nummer 5.5 oder drei Jahre ab der letztmaligen Zahlung der forstwirtschaftliche Zusammenschluss aufgelöst wird, ohne dass die Mitgliedsflächen in eine Neugründung oder Erweiterung nach den Nummern 8.6 und 8.7 einfließen. Die Rückerstattung erfolgt in Höhe der zwei letztmalig gezahlten Fördersummen je Jahr. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist verpflichtet, die Bewilligungsbehörde schriftlich über die Auflösung des Zusammenschlusses in Kenntnis zu setzen.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Die Antragsstellung erfolgt stichtagsbezogen. Der schriftliche Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks zu stellen. Die Antragsunterlagen, das Rechnungsblatt (für Nummer 2.4 und Nummer 2.5) sowie das Merkblatt zur Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) eingestellt.

Über die Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Entsprechende Kürzungen bei den Fördersätzen sind möglich. Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid.

Für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 können auf schriftlichen Antrag Teilauszahlungen geleistet werden.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag auf die von dem Zuwendungsempfänger im Stammdatenbogen angegebene Bankverbindung.

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt:

Bei Waldpflegeverträgen über die vertraglich bewirtschafteten Flächen. Der Nachweis erfolgt durch die entsprechenden Verträge und das Mitgliederverzeichnis. Diese sind Grundlage der Zuwendungsbemessung.

Bei der Zusammenfassung des Holzangebotes über die vermarkteten Holzmengen. Die Begünstigten haben dabei über entsprechende Nachweise oder Erklärungen schlüssig zu belegen, dass es sich ausschließlich um Holz und Flächen der Mitglieder der Begünstigten gehandelt hat (z.B. Holzrechnungen und Mitgliederlisten). Grundlage der Zuwendungsbemessung sind die Holzrechnungen.

Bei der Förderung der Mitgliederinformation und -aktivierung über die Mitgliederanzahl. Diese sind über die Mitgliederlisten und die Aktivitäten durch geeignete Belege nachzuweisen (zum Beispiel Link zur Internetseite, Teilnehmerlisten für Veranstaltungen, Belegexemplare der Rundbriefe / Publikationen). Grundlage der Zuwendungsbemessung ist die Mitgliederzahl.

Sofern Zuwendungsempfänger nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften unmittelbar verpflichtet sind, öffentliches Vergaberecht anzuwenden, gilt Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) für unter die Pauschale fallende Ausgaben nicht.

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 724). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis, einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie die Sachverhalte, die eine Mitteilungspflicht nach Nummer 5 ANBest-P begründen.

## **8. Fachdefinitionen**

8.1 Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten (Fachhochschulen und Universitäten), Forsttechniker sowie, gleichwertige fachliche Qualifikationen. Eine gleichwertige Qualifikation liegt dann vor, wenn diese zur Umsetzung der jeweiligen Aufgabe befähigt, bei Nr. 2.3 bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet z.B. im kaufmännischen Bereich.

8.2 Unter Anstellung gelten alle Arbeitsverhältnisse, die der Zuwendungsempfänger mit forstfachlich ausgebildetem Personal selbst oder durch eine Organisation, deren Mitglied oder Miteigentümer er ist, abschließt. Der Anstellung gleichgestellt sind Verträge zur Personalüberlassung, soweit der Zuwendungsempfänger gegenüber dem überlassenen Personal unmittelbar weisungsbefugt ist. Die Anstellung forstfachlich ausgebildeten Personals kann auch durch mehrere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam erfolgen.

8.3 Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind Eigentümer und Pächter forstlicher Flächen, die ihre Waldflächen unmittelbar in den Zusammenschluss einbringen. Mitglieder sind auch die Anteilseigner an altrechtlichen Gemeinschaftsforsten sowie Waldeigentümer, die ihre Flächen zur vereinfachten Abrechnung gemeinschaftlich bewirtschaften.

8.4 Als Vermarktung gelten alle Arbeiten, die nach erfolgtem Holzaufmaß oder Bereitstellung ausgehaltener Sortimente am Abfuhrweg der Vorbereitung und Durchführung des Holzverkaufes einschließlich der Verbuchung dienen.

8.5 Als Dritte gelten Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal. Hierzu gehören grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten (Fachhochschulen und Universitäten) und Forsttechniker. Um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal anerkannter FWZ oder ausschließlich von anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden.

8.6 Bei Neugründungen ist eine Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 Buchst. a und Nummer 2.4 möglich, wenn die Mindestfläche nach Neugründung zunächst mindestens 1.500 Hektar beträgt. Die neue Mitgliedsfläche muss mindestens 60 v. H. der bisherigen Mitgliedsfläche der sich auflösenden Zusammenschlüsse entsprechen.

8.7 Eine wesentliche Erweiterung liegt vor, wenn sich die Mitgliederzahl des Zusammenschlusses um mindestens 30 v. H. erhöht und gleichzeitig die Mindestvermarktungsmengen nach Nummer 4.3 Buchst. b erreicht werden.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. mit Inkrafttreten der Richtlinie außer Kraft.

Stand 28.11.2023

An

das Landesverwaltungsamt

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten